

Frau
 Mag.a iur. Claudia Lukowitsch
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales
 und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien
Per E-Mail an: VII8@bmask.gv.at

Kontakt Dr. Christian Peter	DW 210	Unser Zeichen Dr. Pt/Sc -38/2012	Ihr Zeichen BMASK-462.207/0020-VII/B/8/2012	Datum 21.09.2012
--------------------------------	-----------	-------------------------------------	--	---------------------

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz, GBK/GAW-Gesetz, BEinstG und BGStG geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, zum Gesetzesentwurf für eine Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Aus Sicht von Österreichs Energie wird die Ausweitung der Verpflichtung zur Angabe des Mindestentgeltes in Stelleninseraten auf Bereiche ohne kollektivvertragliches Mindestentgelt kritisch gesehen.

Konkret nehmen wir dazu Stellung wie folgt:

Zu § 9 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und § 49 Abs. 4 GIBG:

Nach der in diesen Bestimmungen vorgesehene Ausweitung der Verpflichtung zur Angabe des Mindestentgeltes in Stelleninseraten auf Bereiche ohne kollektivvertragliches Mindestentgelt ist unklar, ob davon auch Leitungspositionen erfasst sind. Die Begründung in den Erläuterungen, dass es für Bewerber in Bereichen, für die keine lohngestaltende Vorschriften zur Anwendung gelangen, schwierig ist, das für einen konkreten Arbeitsplatz gebührende Entgelt festzustellen, trifft auf Leitungspositionen nicht zu. Vorstandsgehälter von großen Aktiengesellschaften werden ohnedies im Geschäftsbericht und in der Wiener Zeitung veröffentlicht und sind somit transparent. Darüber hinaus finden sich diese Angaben für alle Kapitalgesellschaften auch im Firmenbuch und können dort eingesehen werden. Potenzielle Bewerber/innen für Führungspositionen sind darüber hinaus in einem hohen Maß über das wirtschaftliche Umfeld informiert, sodass von Informationsdefiziten nicht ausgegangen werden kann.

Die Angabe von Mindestgehältern bei Führungspositionen würde dem Auswahlverfahren in ungebührlicher Weise voreilen, weil Gehaltsvorstellungen in diesen Bereichen ein relevantes Bestellungskriterium darstellen. Darüber hinaus ist eine exakte betragsmäßige Festlegung der Mindestgrundlage für die Verhandlungen aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bewerber nicht möglich bzw. schränkt diese die Verhandlungsparteien in unsachlicher Weise ein.

Aus diesen Gründen, sollte in den erläuternden Bemerkungen deutlich klargestellt werden, dass diese Regelung Führungspositionen in Branchen mit Kollektivverträgen nicht betrifft.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Österreichs E-Wirtschaft und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Weiters übermitteln wir diese Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats.

Mit besten Grüßen

DI Dr. Peter Layr
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin